

Sicherer Transport von Tür zu Tür. Schwerpunktaktion zur Überwachung von Paket- und Kurierdiensten.

Für viele Menschen ist es mittlerweile selbstverständlich, Waren im Internet einzukaufen und diese bequeme Möglichkeit des „Lieferrn lassen“ zu nutzen. Entsprechend gehören Kurier-, Express- und Paketdienste zum alltäglichen Erscheinungsbild bei der Zustellung von Waren. Was dabei vielleicht nicht immer auf den ersten Blick für jeden klar ist: Auch hier begegnet uns das Thema Arbeitsschutz. Die Paketdienstunternehmen betreiben Güterbeförderung im Sinne des Fahrpersonalrechts und haben z. B. – trotz eines hohen Termin- und Konkurrenzdrucks – die gesetzlich vorgegebenen Arbeits-, Lenk-, Ruhe- und Pausenzeiten einzuhalten.

In den letzten Jahren gingen Mängel in der Branche u. a. hinsichtlich der Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Arbeitszeitgrenzen mehrfach durch die Presse. Parallel dazu rückte die Branche durch Erfahrungen der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in den Fokus der zuständigen Behörden. Vor diesem Hintergrund initiierten das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und die Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten eine landesweite Aktion zur Überwachung der Paket- und Kurierdienste. Die fachliche Federführung für die Überwachungsaktion lag bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Im Mai 2014 überprüften die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsschutzdezernate der fünf Bezirksregierungen 22 Paketverteilzentren verschiedener großer Postdienstleistungsunternehmen in NRW. Hierbei wurden die betroffenen Verteilzentren in den frühen Morgenstunden, in der Regel gegen 5.00 Uhr, aufgesucht. Zu dieser Zeit waren die meisten der dort angetroffenen Fahrer noch mit dem Sortieren der Pakete und dem Beladen ihrer Fahrzeuge beschäftigt. Sie wurden dann anhand ihrer Arbeitszeitnachweise hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu den Lenk- und Ruhezeiten kontrolliert. Überprüft wurden dabei sowohl die eigenen Fahrer der aufgesuchten Firmen bzw. Paketverteilzentren, als auch die von diesen beschäftigten Nach- bzw. Subunternehmen, welche zum Teil in erheblichem Ausmaß durch die großen Postdienstleister mit der Zustellung der Pakete an die jeweiligen Endkunden beauftragt werden.

Insgesamt wurden 415 Fahrer von 131 Unternehmen überprüft. Der Großteil der überprüften Fahrer nutzte die im Fokus des Programms stehende Fahrzeugklasse der „Kleintransporter“ mit einem zulässigen Gesamtgewicht von >2,8 t bis 3,5 t. Diese Fahrer haben ihre Arbeits- und Ruhezeiten anhand von schriftlichen Aufzeichnungen (sogenannte „Tageskontrollblätter“) festzuhalten. Beim Betrieb größerer Fahrzeuge sind Kontrollgeräte einzubauen und zu benutzen. Diese zeichnen die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer digital auf. Ältere Geräte verwenden noch klassische „Tachoscheiben“.

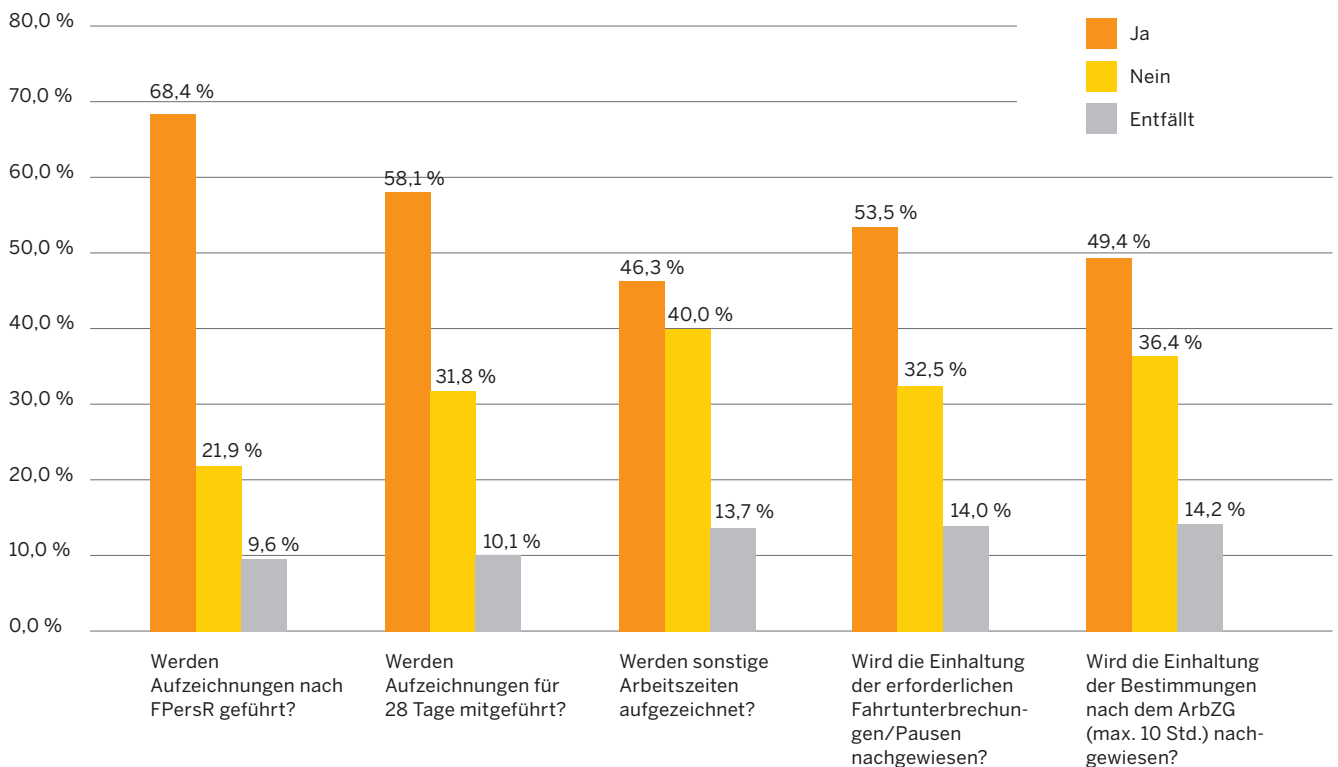
Die Auswertung der Überprüfungsergebnisse ergab eine erhebliche Mängelquote: Bei mehr als 80 % der überprüften Unternehmen lagen Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr vor. Der Schwerpunkt der Überprüfung lag auf der Pflicht der Fahrer zur Aufzeichnung ihrer Arbeits-, Lenk-, Ruhe- und Pausenzeiten. Dabei wurde festgestellt, dass mehr als jeder dritte Fahrer die Zeiten beim Be- und Entladen der Fahrzeuge gar nicht aufzeichnete und die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeitgrenzen nicht nachweisen konnte.

Schwerpunkt „sonstige Arbeitszeiten“

Über 90 % der überprüften Fahrer waren aktiv in die Be- und Entladung ihrer Fahrzeuge, teilweise auch in die Kommissionierung bzw. Sortierung der zu transportierenden Pakete eingebunden. Die beobachteten Versäumnisse hinsichtlich der Aufzeichnung dieser Arbeitszeiten zeigen, dass hier ein erhöhter Handlungs- bzw. Kontrollbedarf besteht. Nur durch vollständige Arbeitszeitaufzeichnungen kann effektiv sichergestellt werden, dass die durch das Arbeitszeitgesetz festgelegte Höchstgrenze von 10 Stunden täglicher Arbeitszeit eingehalten wird.

Bei einem großen Teil der überprüften Fahrer wurden grundsätzliche, durch das Fahrpersonalrecht vorgegebene Anforderungen nicht erfüllt. So wurden Aufzeichnungen nach dem Fahrpersonalrecht entweder gar nicht (bei 21,9 % der Fahrer), nicht für die vorgeschriebene Dauer von 28 Tagen (bei 31,8 % der Fahrer) oder unvollständig (bei 40 % der Fahrer) – ohne die Erfassung „sonstiger“ Arbeitszeiten, z. B. beim Be- und Entladen der Fahrzeuge – geführt. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Einhaltung der erforderlichen Fahrtunterbrechungen/Pausen (bei 32,5 % der Fahrer) und der Obergrenze von 10 Stunden Gesamtarbeitszeit (bei 36,4 % der Fahrer) nicht nachgewiesen werden konnte. Entsprechend der Gegebenheiten „vor Ort“ wurden auch Fahrzeuge überprüft, welche – z.B. aufgrund ihrer niedrigen Gewichtsklasse – nicht unter die Vorschriften des Fahrpersonalrechts fallen. Diese sind unter der Kategorie „entfällt“ aufgeführt.



Abb. 1: Die Überprüfungsergebnisse im Einzelnen (Anzahl der Fahrer in %)

Gesetzliche Ausnahmeregelung wird kaum in Anspruch genommen

Hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des Fahrpersonalrechts kommt der Ausnahmeregelung des § 18 Abs. 1 Nr. 4a Fahrpersonalverordnung für „Postuniversaldienstleistungen“ eine besondere Bedeutung zu. Dort wird u.a. geregelt, dass Paket- und Kurierdienste, welche keine Pakete mit mehr als 20 Kilogramm Gewicht befördern, unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen von der Verpflichtung zur Aufzeichnung ihrer Arbeitszeiten befreit sind. Die Tatsache, dass fast 70 % der überprüften Fahrer (siehe Abbildung 1) generell – wenn auch vielfach mit Mängeln behaftet – Arbeitszeitaufzeichnungen führten, spiegelt wieder, dass diese Ausnahmeregelung nur in wenigen Fällen in Anspruch genommen wurde und somit in den großen Verteilzentren regelmäßig keine systematische Sortierung nach den für die Anwendung der Regelung relevanten Paketgrößen von „bis zu“ bzw. „größer“ 20 kg erfolgt.

Im Gesamtergebnis wurde bei knapp 60 % der überprüften Unternehmen die Notwendigkeit weitergehender behördlicher Betriebskontrollen zur Abstellung der ermittelten Verstöße festgestellt. Die zuständigen Bezirksregierungen werden hier auf eine dauerhafte Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinwirken, ggf. auch mit Hilfe entsprechender verwaltungsrechtlicher Maßnahmen und der Verhängung von Bußgeldern. Für die Zukunft wurde deutlich, dass die Branche der Kurier-, Express- und Paketdienste auch weiterhin im Blickfeld der zuständigen Arbeitsschutzbehörden verbleiben muss.

Dr. Alexander Biehl
Bezirksregierung Düsseldorf

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax: 0211 855-3211

info@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Redaktion

Landesinstitut für Arbeitsgestaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA.nrw)
Ulenbergstraße 127–131
40225 Düsseldorf
Telefon: 0211 3101-1133

info@lia.nrw.de
www.lia.nrw.de

Gestaltung

designlevel 2

Bildnachweis

Alle Bilder: Fotolia.com
Titel: ©VRD
Seite 4, 6: ©sergign
Seite 5, 28: ©Fiedels
Seite 5, 34: ©MH
Seite 7, 8, 9: ©Coloures-pic
Seite 12: ©nikbu
Seite 15: ©Tyler Olson
Seite 19: ©vege
Seite 21, 22, 23: ©kyrien
Seite 25, 26, 27: ©Andrey Armyagov
Seite 32: ©ruewi
Seite 42: ©Halfpoint
Seite 45: ©Alliance

Hausdruck

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom
Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der
vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, September 2015

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.